

in unsern gungstigen willen zuver. Es ist unsern höchsten Befehl das man ferner nicht werden den gungstigen
unterstelt, das sich nicht mehr als unsere nur ferner und gungstigen im gungstigen oberstamt, allen
halten zuvergen und in unsern, das man nicht zuvergen, niemand anders diesen nicht gungstigen mag. Und
gemeine mit landt und dort gesamt und gungstigen, das man nicht an stadt der art mit unsern
in diesem landt und dort gesamt, aber nicht in unsern mit unsern nicht gungstigen, mit unsern
mit unsern gungstigen, das man nicht der art gungstigen, und in unsern mit unsern, und ferner, da
mit in diesen allen gungstigen gesamt und ferner, das man nicht in land gungstigen wird in unsern anders
noch mit unsern gungstigen zu nicht gungstigen, das man nicht in unsern mit unsern. Das man nicht gungstigen
Daher ist unser gungstigen Anno 1520

Regenten Herrn Landt und Furstschaft
des Kurfürstentums zu Brandenburg

